

Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht für Jugendliche & junge Erwachsene § 35 Aufenthaltsgesetz

Für Jugendliche und junge Erwachsene ist das Verfestigen des eigenen Aufenthaltsstatus ein wichtiger Schritt um den eigenen Zielen für die Zukunft näher zu kommen. Dabei ist die Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus der Familie oft hinderlich und mitunter nicht (mehr) notwendig. Junge Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen besitzen, haben die Möglichkeit eine eigene Niederlassungserlaubnis zu beantragen und ihren Aufenthalt damit dauerhaft zu festigen. Dieses Factsheet soll hierüber aufklären und Wege aufzeigen, wie Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig vom Status ihrer Eltern eine Niederlassungserlaubnis bekommen können – eigenständig und unbefristet.

Wer kann grundsätzlich eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG erhalten?

- a. Personen von 16-27 Jahren, die vor dem Erreichen des 18. Lebensjahr in Deutschland eingereist oder geboren worden sind**
- Um die Privilegien aus § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu erhalten, muss der Antrag zwingend vor dem Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für Minderjährige ab 16 Jahre, um eine Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erhalten?

- a. Personen die zum Antragszeitpunkt seit mindestens 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (gem. §§ 32, 33 oder 34 AufenthG) haben**
- § 32 AufenthG (Kindernachzug), § 33 AufenthG (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet) oder § 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht der Kinder)

b. oder, die seit mindestens 5 Jahren einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (gem. §§ 22 – 25b AufenthG) haben.

- § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland), § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden), § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen), § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen), § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen), § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

c. die Zeiten des Asylverfahrens können gem. § 26 Abs 4 AufenthG angerechnet werden.

- Gemäß des § 26 Abs 4 AufenthG wird die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für Volljährige um eine Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu erhalten?

a. Personen die zum Antragszeitpunkt seit mindestens 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (gem. §§ 32, 33 oder 34 AufenthG) haben

- § 32 AufenthG (Kindernachzug), § 33 AufenthG (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet) oder § 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht der Kinder)

b. oder, die seit mindestens 5 Jahren einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (gem. §§ 22 – 25b AufenthG) haben.

- § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland), § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden), § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen), § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen), § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen), § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

c. Die erste Aufenthaltserlaubnis muss im minderjährigen Alter erteilt worden sein.

- d. Die Zeiten des Asylverfahrens können gem. § 26 Abs 4 AufenthG angerechnet werden.**
- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.
- e. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse**
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
 - Ein anerkannter Schulabschluss einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist ebenfalls ausreichend.
- f. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes**
- Diese Voraussetzung entfällt, sofern sich die Person in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.
- g. Ausnahmen vom Nachweis über Sprachkenntnisse oder der Lebensunterhaltssicherung gelten, sofern diese wegen Krankheit und/oder Behinderung nicht erfüllt werden können**

Wann ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG ausgeschlossen?

- a. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht (§§ 53, 54 AufenthaltG).**
- b. Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden sind oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist.**
- c. Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Grundsicherung), sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind erlaubt, wenn ein Ausbildungsverhältnis im schulischen oder betrieblichen Sinne besteht.**

Wie kann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden?

- Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde (bei Minderjährigen durch Eltern oder Vormund)

- benötigte Unterlagen (beispielhaft – kann im Einzelfall abweichen)

allgemein:

- ausgefüllter Antrag
- biometrisches Foto (in digitaler Form)
- gültiger Pass (Kopie)
- Aufenthaltstitel (Kopie)

zusätzlich für Minderjährige (16 -18 Jahre):

- letzten fünf Schulzeugnisse (Kopie)
- aktuelle Schulbescheinigung

zusätzlich für Volljährige:

- (unbefristeter) Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag (Kopie)
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung im Studium
- letzten drei Lohnabrechnungen (Kopie)
- Zertifikat B1-Prüfung oder Nachweis über Schulabschluss (Kopie)

Vorteile einer familienunabhängigen Niederlassungserlaubnis

- eigenständiger, unbefristeter Aufenthalt in Deutschland - unabhängig vom Aufenthaltsrecht der Eltern
- an keinen besonderen Zweck gebunden (Schule, Ausbildung etc.)
- uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
- Reiseerlaubnis (bis zu 180 Tage)